

Zur Maskenpflichtregelung in der StadtBibliothek Koblenz:

§ 15 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 11.9.2020 regelt, dass öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet sind. Dabei gelten das Abstandgebot, die Maskenpflicht sowie die Pflicht zur Kontakterfassung. Die Regelung in § 15 spricht ausdrücklich von allgemeinen Schutzmaßnahmen. Dies heißt, dass die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz das Mindestmaß an Schutzmaßnahmen vorschreibt, es aber nicht ausgeschlossen ist, darüberhinausgehend Maßnahmen zu treffen.

Gesichtsvisiere stellen in diesem Zusammenhang keinen Ersatz für einen vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz dar, da sie nicht als gleichwertig angesehen werden. Allerdings hat die Landesregierung ein Gesichtsvisionier für Menschen als zulässig erklärt, die eine Atemschutzmaske aus gesundheitlichen Gründen nicht tragen können und ein entsprechendes Attest vorweisen.

Dementsprechend hat die StadtBibliothek in ihrem Hygienekonzept vorgesehen, dass diejenigen Personen, die aus gesundheitlichem Grund keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen und dies unter Vorlage eines Attestes auch nachweisen können, zumindest ein Gesichtsvisionier (sog. Vollvisiere, die das gesamte Gesicht abschirmen) zu tragen haben. Damit wurde hier eine Regelung getroffen, die über die allgemeinen Forderungen der Corona-Bekämpfungsverordnung hinausgeht. Als Eigentümerin des Gebäudes ist die Stadt Koblenz im Rahmen des Hausrechts berechtigt, solche weitergehenden Bestimmungen zu treffen.

Klein- oder Minivisioniere sind nicht zulässig, wo eigentlich eine Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist. Sie sind somit in der StadtBibliothek **verboten**.

Das Gesundheitsministerium Rheinland-Pfalz weißt in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin:

Auch dort, wo behelfsweise Visioniere zugelassen sind, reichen Kleinvisioniere nicht aus.

Die aktuell gültige Regelung stellt bereits ein Entgegenkommen zu Lasten des Infektionsschutzes dar. Sie kann also nicht auf sonstige Ausrüstungsgegenstände wie Kleinvisioniere ausgeweitet werden, die nochmals weniger Schutz bieten.

Vielmehr gilt es zu betonen, dass auch ein Vollvisionier keinen gleichwertigen Ersatz für den in der rheinland-pfälzischen Corona-Bekämpfungsverordnung geforderten Mund-Nasen-Schutz darstellt und insofern nicht als generell „erlaubt“ erachtet werden kann.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung dient in erster Linie grundsätzlich dazu, andere Mitmenschen durch die Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen zu schützen.

Ohne das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung wird dieses Risiko nicht gemindert.

Weitergehende Regelungen können im Rahmen des Hausrecht oder einer Benutzerordnung angeordnet werden.

Zudem gibt es eine arbeitsschutzrechtliche Perspektive der in der Bibliothek beschäftigten Mitarbeiter, die durch Besucher, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, gefährdet werden können. Insofern können auch im Rahmen einer arbeitsschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung entsprechende Regelungen getroffen werden.